

Diese Hafensordnung dient dazu, die Zielsetzung des Vereins, Wassersport und Freizeit miteinander zu verbinden und das Vereinsleben für alle harmonisch und erholsam zu gestalten.

Vereinsgelände und Steganlagen

Das Vereinsleben und die Anlagen stehen nur aktiven und passiven Mitgliedern, sowie deren Angehörigen und Gästen des Vereins zur Verfügung. Das Befahren und Betreten der Vereinsanlagen geschieht auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder und sind für ihre Sicherheit verantwortlich.

Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes und Gastplatzinhabers, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände und den Anlagen Sorge zu tragen. Der Fingersteg ist zweimal im Jahr vom Belag zu reinigen. Jedes Mitglied und jeder Gästeplatzinhaber, hat sein Boot an dem ihm zugewiesenen Platz anzulegen und dieses so zu vertäuen, dass andere Bootseigner nicht geschädigt werden. Der Liegeplatz darf nicht untervermietet werden.

Wohnmobile, Wohnwagen und Gastliegerboote sind immer vor der Ankunft beim Hafewart oder Stegwart anzumelden, sowie **Mitgliederboote vor ihrer An- und Abreise im Frühjahr und Herbst sowie bei Urlaub ab einer Woche.**

Handwerkliche Arbeiten an den Stegen sind nur in Absprache mit dem Stegwart erlaubt (z.B. Ringösen).

Slippen

Jede Slippaktion geschieht auf eigene Gefahr. Nach dem Slippen ist die Slippanlage frei zu machen und die Schranke zu verschließen.

Verhalten

Jeglicher unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Benutzung der Bordtoiletten, insbesondere das Ablassen von Fäkalien, ist in der Anlage nicht gestattet. Die Verschmutzung des Vereinsgeländes und des Wassers durch Öl, Abfälle und dergleichen, ist vollends zu vermeiden.

Die Einhaltung dieser Hafens- und Stegordnung unterliegt der Obacht der Vorsitzenden und des Hafens- und Stegwarts. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte ein Mitglied oder ein Gast sich den Bestimmungen der Hafens- und Stegordnung widersetzen, so ist der Vorstand berechtigt, gegen den Betreffenden eine Verwarnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall tritt §13 Abs. 1 unserer Satzung in Kraft.

Schäden / Haftung

Für entstandene Schäden kommt der Verursacher auf. **Zu Beginn jeder Saison ist dem 2. Vorsitzenden der Beleg einer bestehenden Haftpflichtversicherung für Boote oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile sowie bei einer eingebauten Gasanlage auch ein aktueller Nachweis einer erfolgten Gasprüfung vorzulegen. Fahrzeuge ohne diese Nachweise müssen den Hafen verlassen.**

Fahrverhalten im Wietsee

Mit Rücksicht auf alle vertäuten Boote und zum Schutz der Anlagen und Ufer, gilt es im Wietsee langsam zu fahren und Wellenschlag zu vermeiden.

Hunde

Hunde sind stets an der Leine zu führen und dürfen aus hygienischen Gründen nicht ins Vereinsheim. Ihre Hinterlassenschaften sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

Trailer / Anhänger

Das Abstellen von Bootstrailern, mit oder ohne Boot, sowie das Abstellen von Anhängern und sonstigen Gegenständen, ist nur nach Rücksprache für kurze Zeit möglich. Prinzipiell ist das Vereinsgelände kein Abstellplatz!

Verschließen des Vereinsgeländes

Wer als Letzter unser Vereinsgelände verlässt, sorgt dafür, dass folgende Tore und Türen verschlossen sind:

- Zufahrtstor (Rolltor)
- Seitentor hinter der Schaukel
- Tor zur Steganlage
- alle Gebäude, auch die Seitentüren

Das gilt immer, wenn sich kein anderes Clubmitglied mehr im Verein aufhält, auch bei kurzzeitigem Verlassen des Geländes (Bootstour, Restaurantbesuch). Im Zweifel ist anzunehmen, dass man selbst der Letzte ist!

gez. Vorstand des WSW